

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Light Attack

### 1

Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag! Die Miete für Abholanlagen ist mit einem angemessenen Depot (mind. CHF 100.-) bei Mietbeginn zu entrichten. Bei Mieten mit Personal und Transport sind grundsätzlich 50% des Mietbetrages 14 Tage vor Mietbeginn zu entrichten. Die restlichen 50% sind innert zehn Tagen nach der Veranstaltung zu begleichen.

### 2

Der Mieter übernimmt die Haftung für Geräte vom Zeitpunkt des Lagerausgangs bis Zeitpunkt des Lagereingangs. Er haftet während dieser Zeitspanne voll und ganz für alle Schäden, die am Mietobjekt entstehen. Darunter fallen Schäden, die am Mietobjekt durch Transport, Witterung, Nicht-einhalten der Netznormen, unsachgemässer Bedienung vom Mieter oder Drittpersonen, Diebstahl, Verschmutzung etc. entstanden sind. Ausgenommen sind Schäden, die durch Alterung hervorgerufen werden, wie z.B. das Aussetzen eines Leuchtmittels, Kabelbruch etc. Der Vermieter übernimmt jedoch keine Haftung für Ausfälle von Geräten während der Veranstaltung. Für allfällige Schäden an Drittpersonen, die durch das vermietete Material verursacht werden, haftet die Haftpflichtversicherung des Vermieters. Light Attack erwartet vom Mieter eine verantwortungsbewusste Arbeitsweise (gemäss Instruktion von Light Attack), vor allem im Zusammenhang mit Material, das im Aufenthaltsbereich von Personen montiert wird. Wurde keine Instruktion von Light Attack erteilt, ist es die Pflicht des Mieters, den Vermieter darauf aufmerksam zu machen, ein Anrecht auf die Instruktion zu erhalten.

### 3

Der Mieter bestätigt mit dem Unterzeichnen des Mietvertrages, dass er denselben durchgelesen hat und anerkennt. Mit derselben Unterzeichnung belegt er, dass er die Geräte selbst geprüft hat. Andernfalls anerkennt er die Funktionsprüfung durch einen Mitarbeiter von Light Attack. Nachträglich festgestellte Mängel an Material und Zubehör können vom Vermieter nicht anerkannt werden.

### 4

Alle Mietgeräte mit allem Zubehör bleiben Eigentum der Firma Light Attack. Beschädigte oder verlorene Geräte werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Bei beschädigten Geräten wird dem Mieter die gesamte Reparatur belastet. Dem Mieter ist es untersagt, Änderungen / Abänderungen jeder Art an Geräten vorzunehmen. Light Attack behält sich das Recht vor, bis zehn Tage nach Mietende Regress auf den Mieter zu nehmen, wenn allfällige Defekte an Geräten festgestellt werden.

### 5

Light Attack erlaubt sich, Schriftzüge und Logos auf den Geräten in angemessener Grösse anzubringen. Diese dürfen weder entfernt noch überklebt noch durch andere Werbezüge überdeckt werden.

### 6

Wird eine bereits bestätigte Miete annulliert, so muss der Mieter für die Annullationskosten wie folgt aufkommen:

bis 30 Tage vor Mietbeginn	15%
bis 10 Tage vor Mietbeginn	35%
bis 5 Tage vor Mietbeginn	50%
bis 3 Tage vor Mietbeginn	75%

weniger als 3 Tage vor Mietbeginn den vollen Mietbetrag

Bereits ausgeführte Vorbereitung sowie speziell für den Anlass gemietete, bestellte oder angefertigte Objekte und Zubehör werden in jedem Fall trotz einer Annullation dem Mieter zu 100% verrechnet. Ebenso Mietausfälle, die durch die ursprüngliche Materialreservation entstanden sind.

#### 6.1

Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem Schweizerischen Recht.

#### 6.2

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist St. Gallen. Alle vorhergegangenen Mietbedingungen werden durch diese Vorliegende ersetzt.

**Walter Boos**  
Geschäftsführer

Light Attack AG  
Licht und Bühnentechnik  
Bogenstrasse 7b  
CH-9000 St.Gallen  
Switzerland

Mob. +41 (0)79 476 48 87  
Tel. +41 (0)71 277 25 80  
Fax +41 (0)71 277 25 70

www.lightattack.ch  
info@lightattack.ch